

69. Begeht ein Gläubiger Untreue gegenüber seinem Schuldner, wenn er die Grundschulden oder Hypotheken, die ihm der Schuldner zur Sicherung bestellt oder abgetreten hat, ohne Wissen des Schuldners für seine eigenen Schulden verpfändet?

II. Straffenat. Ur. v. 17. Juni 1935 g. C. 2 D 1160/34.

I. Landgericht Schneidemühl.

Gründe:

Der Angeklagte, der zusammen mit seinem Bruder unter der Firma C. ein Getreidegeschäft betrieb, lieferte Landwirten Kunstdünger auf Kredit und gab ihnen bare Darlehen. Er ließ sich von seinen Schuldnern zum großen Teil Wechsel geben, die er meistens bei Banken diskontierte. Als die Schulden der Landwirte bei der Firma und deren Schulden bei den Banken immer größer wurden, ließ er der Firma zur Sicherung ihrer Forderungen von den Schuldnern Grundschulden oder Hypotheken bestellen oder abtreten und verpfändete sie ohne Wissen der Schuldner für Schulden der Firma C. an die Banken.

Die Strafkammer hat den Angeklagten wegen gewinnsüchtiger Untreue nach § 266 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 StGB. verurteilt. Die Verurteilung konnte nicht aufrecht erhalten werden, weil der Sachverhalt bisher nur unzureichend aufgeklärt worden ist, und die rechtlichen Ausführungen des Urteils zum Teil fehl gehen.

Die Strafkammer hat zunächst nicht beachtet, daß die einzelnen Fälle nicht vollkommen gleich liegen. Sie hat nicht genügend aufgeklärt, wie hoch die Forderungen der Firma C. gegen die einzelnen Schuldner zu der Zeit waren, als der Angeklagte die Hypotheken oder Grundschulden verpfändete, ob und in welcher Höhe die Forderungen fällig waren, welche Vereinbarungen mit den Schuldnern

oder ihren Bürgen bei der Bestellung oder Abtretung der Hypotheken und Grundschulden und mit den einzelnen Banken bei den Verpfändungen getroffen worden sind und ob die Pfandgläubiger gutgläubig waren oder nicht. Ohne eine ausreichende Aufklärung des Sachverhalts ist aber keine zuverlässige Beurteilung der bürgerlich-rechtlichen und der strafrechtlichen Wirkungen der einzelnen Vorgänge möglich.

Unklar und rechtlich verfehlt ist schon die Auffassung, daß die Hypotheken oder Grundschulden, „auch soweit sie nicht mehr den Landwirten zustanden, sondern — wie in den meisten Fällen — erst für die Firma C. bestellt wurden, Vermögensstücke der Landwirte gewesen seien, weil sie einen zum Zwecke der Kreditbeschaffung beweglich gemachten Teil des Wertes ihrer Grundstücke darstellten.“ Nach den Feststellungen, die an anderer Stelle des Urteils getroffen werden, sind die Hypotheken oder Grundschulden nicht zum Zwecke der Kreditbeschaffung bestellt oder abgetreten worden, sondern zur Sicherung von Ansprüchen der Firma C., die bereits vorher entstanden und anscheinend bei Fälligkeit nicht beglichen worden waren. Obwohl die Hypotheken und Grundschulden der Firma C. nur zur Sicherung ihrer Forderungen bestellt oder abgetreten worden sind, ist sie doch nach außen hin uneingeschränkt Gläubigerin geworden. Die Hypotheken und Grundschulden waren nicht Teile des Vermögens der Schuldner, sondern sie standen der Firma C. zu. Der einzelne Schuldner hatte gegen die Firma C. nur einen durch die vollständige Tilgung der zu sichernden Forderungen aufschiebend bedingten schuldrechtlichen Anspruch darauf, daß die Firma auf die Grundschulden oder Hypotheken verzichtete oder sie zurückübertrug (RGZ. Bd. 95 S. 245; Gruch-Beitr. Bd. 51 S. 374; RGUrt. v. 4. November 1911 V 128/11 = JW. 1912 S. 135 Nr. 7 und v. 5. Januar 1934 VII 180/33 = JW. 1934 S. 685 Nr. 4).

Für die Frage, in welcher Art und in welchem Umfange die Firma C. die ihr zur Sicherheit bestellten oder abgetretenen Hypotheken und Grundschulden verwerten durfte, kommt es entscheidend auf die Vereinbarungen an, die der Sicherheitsbestellung zugrunde liegen (Gruch-Beitr. Bd. 64 S. 482, RGZ. Bd. 135 S. 357, 364, Pfand-Streicher BGB. Bd. III 2 § 1157 Anm. 2 Abs. 2 S. 952). In dem Urteil sind solche Vereinbarungen nicht in allen Fällen festgestellt worden. Es kann aber den Urteilsfeststellungen als Wille der Betei-

ligten entnommen werden, daß die Firma C. verpflichtet sein sollte, nach Eintritt der Fälligkeit der gesicherten Forderungen die Hypotheken und Grundschulden nur zur Befriedigung zu verwenden und nicht anderweit über sie zu verfügen. Die Gläubigerin hätte sich etwa im Wege der Abtretung oder durch Vollstreckung in das Grundstück befriedigen können. Sie durfte das in den vorliegenden Fällen aber keinesfalls tun, solange die Schuldner noch aus den Wechseln in Anspruch genommen werden konnten. Das ergibt sich ohne weiteres daraus, daß die Rechte eben nur zur Sicherheit abgetreten oder bestellt worden waren. Aus demselben Grunde kann auch nicht angenommen werden, daß die Firma C. zu weiteren Sicherungsabtretungen der Hypotheken oder Grundschulden befugt sein sollte (vgl. RGZ. Bd. 95 S. 245, RGUrt. v. 11. Oktober 1913 VI 323/13 = JW. 1914 S. 76 Nr. 8, RGSt. Bd. 67 S. 273). Nur soweit sie wegen Fälligkeit ihrer Ansprüche ihre Befriedigung aus den Hypotheken oder Grundschulden suchen durfte, wäre sie auch zur weiteren Sicherungsabtretung oder Verpfändung befugt gewesen (RGZ. Bd. 95 S. 244, 245, RGUrt. v. 12. Mai 1928 V 468/27 = JW. 1928 S. 2782, 2784).

Die Sicherungsabtretung der hypothekarisch gesicherten Forderungen begründete zwischen den Landwirten und der Firma C. ein Treueverhältnis, das die Firma nach Treu und Glauben gemäß § 662 BGB. verpflichtete, neben ihren eigenen Belangen auch die der Abtretenden wahrzunehmen, also die abgetretene Forderung, zu deren Geltendmachung sie allein befugt war, erforderlichenfalls ordnungsmäßig einzuziehen oder so gut wie möglich zu verwerten und den Erlös, soweit er die gesicherte Forderung übersteigt, an den Abtretenden herauszugeben (§ 667 BGB.; RGZ. Bd. 59 S. 190, Bd. 76 S. 345, 347, Bd. 116 S. 330, 331, RGSt. Bd. 67 S. 273).

Deshalb ist auch die Annahme der Strafkammer rechtlich nicht zu beanstanden, daß der Angeklagte Bevollmächtigter der Landwirte gewesen sei.

Der Anspruch der Landwirte auf Herausgabe des Übererlöses stellt sich als ein Vermögensstück der Auftraggeber dar, an dem Untreue begangen werden konnte (RGSt. Bd. 62 S. 58 fgg., Bd. 63 S. 251, 253 und S. 406 fgg., Bd. 64 S. 86, Bd. 67 S. 273). Hat der Angeklagte ihnen diesen Anspruch auf den Übererlös absichtlich entzogen oder gefährdet, so hat er sich der Untreue schuldig gemacht.

Nach der Auffassung der Strafkammer hat der Angeklagte dadurch zum Nachteil der Landwirte über deren Vermögensstücke verfügt, daß er die der Firma C. zur Sicherheit bestellten oder abgetretenen Hypotheken und Grundschulden für seine eigenen Schulden an seine Banken verpfändete, und zwar immer für seine sämtlichen Schulden. Das ist jedenfalls insoweit nicht richtig, als die Forderungen der Firma C. fällig waren, der Angeklagte also befugt war, sich aus den Hypotheken und Grundschulden zu befriedigen, und die Hypotheken und Grundschulden den Wert der Forderungen der Firma C. nicht überstiegen, so daß den Auftraggebern überhaupt kein Anspruch auf einen Übererlös zustand. Dann war es aber unerheblich, wie hoch die Schulden des Angeklagten bei den Banken waren und ob der Angeklagte die Verpfändungen für seine sämtlichen Schulden vorgenommen hat. Wie der Sachverhalt in den einzelnen Fällen war, läßt sich aus den bisherigen Urteilsfeststellungen nicht entnehmen.

Die Strafkammer sieht den Nachteil, den die Landwirte erlitten haben, auch darin, daß sie in Folge der Verpfändung ihrer Sicherheiten in die Lage versetzt worden seien, in doppeltem Maße in Anspruch genommen zu werden, nämlich einmal aus den Wechseln und ein zweites Mal aus den Hypotheken oder Grundschulden. Das könnte dafür sprechen, daß der Angeklagte die Verpfändungen vorgenommen hat, bevor die Ansprüche der Firma C. gegen ihre Schuldner fällig waren. Daß das aber tatsächlich geschehen ist, ist in dem Urteil nicht ausreichend festgestellt. Aus der Tatsache allein, daß bei verschiedenen Banken Wechsel liefen, die die Landwirte angenommen hatten, ergibt sich nicht, daß die Forderungen der Firma C. noch nicht fällig waren, zumal nicht einmal feststeht, ob sich die Forderungen und die Wechsel in der Höhe deckten, und welche Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen worden waren.

Soweit der Angeklagte die Sicherheiten vor Fälligkeit der Forderungen der Firma C. in rechtswirksamer Weise verpfändet und dadurch den Anspruch seiner Auftraggeber auf Rückgabe ihrer Sicherheiten nach Bezahlung ihrer Schuld zum mindesten erheblich gefährdet hat, würde die Annahme einer Untreue keinen rechtlichen Bedenken unterliegen.

Falls nicht abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, durfte die Firma C. auf Grund der Sicherungsverträge während des

Bestehens ihrer persönlichen Forderungen gegen die Grundstückseigentümer die Hypotheken und Grundschulden nur als Sicherungsmittel für diese Forderungen verwenden, also nicht von ihnen trennen und für eigene Schulden an die Banken verpfänden. Der Umstand, daß der Landwirt Sch. in der Eintragungsbewilligung der Grundschuldb für den Fall der Abtretung oder Verpfändung auf das Recht des Widerspruches aus § 1160 BGB. verzichtet hat, steht dem nicht entgegen, da diese Erklärung nach den Urteilsfeststellungen nur bedeuten konnte, daß die Firma C. berechtigt sein sollte, die Grundschuldb zusammen mit den durch sie gesicherten Forderungen oder doch wenigstens nur unter ausdrücklicher Mitteilung vom Bestehen des Sicherungsverhältnisses zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Grundschuldgläubiger abzutreten oder zu verpfänden (vgl. RGUrt. v. 26. September 1934 V 23/34). Dadurch, daß der Angeklagte die Sicherheiten für die Schulden der Firma C. verpfändete und die Wechsel ihrer Schuldner bei anderen Banken diskontierte, wurden die Landwirte, wenn die Banken das Treueverhältnis nicht kannten, das auf Grund der Sicherungsverträge zwischen den Landwirten und der Firma C. bestand, tatsächlich der Gefahr einer doppelten Inanspruchnahme ausgesetzt, einerseits aus den Wechseln, andererseits aus den Grundschulden oder Hypotheken.

Daß der Angeklagte wirtschaftlich nicht in der Lage war, die Pfänder jederzeit wieder einzulösen, sobald seine Schuldner sie von ihm zurückfordern durften, ist den Urteilsfeststellungen zu entnehmen. Die Strafkammer hat aber nicht geprüft, ob die treuhänderische Verpflichtung des Angeklagten aus dem Grundbuch oder den Briefen ersichtlich oder den Banken bei der Verpfändung bekannt war (§§ 892, 894—899, 1140 BGB.). Wäre das der Fall gewesen, so hätten sie gemäß §§ 1157, 1169, 1192, 1273 und 1274 BGB. die Verfügungsbeschränkungen gegen sich gelten lassen müssen (RGZ. Bd. 135 S. 357, 365). Sie hätten also aus den Sicherheiten, die ihnen verpfändet waren, keine weiteren Rechte herleiten können, als die Firma C. das tun durfte; sie mußten, sobald die Firma C. befriedigt war, auf die Sicherheiten verzichten oder sie löschen lassen und die Briefe herausgeben. Trotzdem waren die Grundstückseigentümer in ihrem Vermögen unmittelbar gefährdet. Für sie war bereits ein Nachteil dadurch entstanden, daß sie in einem Rechtsstreit mit den der Form nach berechtigten Banken die Beweislast dafür hatten, daß sich

die Banken nicht in gutem Glauben befanden (RÜSt. Bd. 14 S. 401, 404, Bd. 16 S. 1, 11 und S. 77, 81, Bd. 39 S. 184, 186).

Waren die Banken wegen des Verfügungsrechtes des Angeklagten gutgläubig, ergab sich insbesondere weder aus dem Grundbuch noch aus den Briefen und Abtretungserklärungen, daß die Hypotheken und Grundschulden dem Angeklagten nur zur Sicherheit bestellt oder abgetreten worden waren, so hätten die Banken an den Hypotheken und Grundschulden voll wirksame Pfandrechte erworben.

In der neuen Verhandlung wird auch der innere Tatbestand für die einzelnen Fälle einer besonderen Aufklärung bedürfen.